

Ursula K r e c h e l : Landgericht. Salzburg / Wien 2012 (Jung und Jung)

Als Richard Kornitzer 1947, nach acht Jahren Exil in Kuba, am Bahnhof Lindau ankommt, könnten es noch zwei Geschichten werden: die des Wiederaufbaus in Deutschland (der Marmor der Bahnhofshalle glänzt, die Messingbeschläge sind poliert, die Uniformen sitzen korrekt), dessen Bürokratie kein Interesse an einem Rückkehrer hat, schon gar nicht an einem Juristen, der 1933 als Jude aus dem Dienst entlassen wurde und der nun, zwei Jahre nach Kriegsende, die ihm zustehende Wiedereinstellung und Entschädigung fordert; das wäre die eine Geschichte. Die andere wäre die des Ehemannes und Familienvaters Kornitzer, der nach acht Jahren in der Fremde zu seiner Frau zurückkehrt (das ängstliche Sich-Finden der beiden vor der Bahnhofshalle, zuerst die Stimme der Frau, die seinen Namen ruft, das Begegnen der Augen, die vorsichtige Berührung mit der Fingerkuppe, das allmähliche „ du bist's, ja wirklich, du bist's“).

Doch das Interesse sowie die Kunst des Romans und die Katastrophe für das Leben Kornitzers bestehen in der ausweglosen Verflechtung der „beiden Geschichten“.

Was führt zu dieser Verflechtung, sodass die Rückkehr scheitert?

Kornitzer will dort anknüpfen, wo er Deutschland 1938 verlassen musste.

Er erwartet und fordert, dass er in seinem Beruf als Jurist wieder eingesetzt wird; er möchte an der Wiederherstellung der Ordnung in Deutschlands mitwirken. Doch das Land braucht keine zurückgekehrten Juristen; die meisten Posten sind von denen besetzt, die auch in der NS-Zeit dort ihren Dienst getan haben. Nach Verfassen zahlreicher Gesuche, Erklärungsschreiben, Nachweise bisheriger Tätigkeiten erreicht Kornitzer zwei Jahre nach seiner Rückkehr, dass ihm ein Richterposten am Landgericht in Mainz zugewiesen wird. Er freut sich darüber, wieder als Jurist arbeiten zu können, aber der Posten entspricht längst nicht dem Status, der ihm nach erfolgreicher Karriere in Berlin bis 1933 jetzt, 14 Jahre später, zustehen würde. Daher kämpft er weiter, es geht um Herstellung von Gerechtigkeit. Aber alles, was er – mit Verzögerung – als kleine berufliche Karriereschritte und als geringe finanzielle Entschädigung (aufgrund von Enteignung bzw. Wohnungsplünderung in Berlin) erreicht, wird ihm mit dem amtlichen Vermerk zugestanden, dass es sich um keinen Rechtsanspruch seinerseits handle.

Schutz vor diesen Demütigungen erfährt Kornitzer anfangs noch bei seiner Frau, die trotz aller Verluste (Trennung von den Kindern, Firma und Wohnung werden ihr genommen, weil sie nicht bereit ist, sich von ihrem jüdischen Ehemann scheiden zu lassen), trotz Flucht aus

Berlin und jahrelanger Einsamkeit Stäke zeigt und mit der er allmählich wieder zu der früheren Vertrautheit findet. Aber bereits in Mainz, wohin er zuerst allein übersiedelt, weil man ihm nur ein Zimmer zur Verfügung stellt, wird er unsicher, ob seine Frau überhaupt zu ihm kommen will, ob sie ihn in seiner unbedeutenden Position, in seiner „freundlich ergebenen Geducktheit“ und in einer schäbigen Wohngegend noch lieben kann; daher sucht er schützende Zuflucht in Unwiederbringlichem; er malt sich die Zukunft aus: Sie ist das Spiegelbild der verlorenen Wohnung in Berlin; seine Frau Claire und die Kinder sitzen als fröhliche Familie unter der Lampe mit Seidenschirm am Tisch: Dann wird – so argumentiert er für sich – alles gut sein. Je weniger dieses Sehnsuchtsbild verwirklicht werden kann (die Kinder, die 1939 zu ihrer Sicherheit nach England verschickt wurden, sind inzwischen halberwachsen, den Eltern fremd und bleiben in England; Mainz baut rasch und rationell kühl-sachlichen Wohnraum; Claire wird schwächer und krank), desto heftiger besteht Kornitzer auf Entschädigung und Wiedergutmachung in beruflicher und materieller Hinsicht. Kornitzers Rechtsdenken, seine kategorische Überzeugung, Recht sei herstellbar, verdrängt seine Rationalität, nämlich die Unterscheidung von Recht und Gerechtigkeit, das Wissen, dass verlorenes Glück rechtlich nicht einklagbar ist und dass das Durchsetzen von Recht – wenn es dazu käme – kein Lebensglück ersetzt.

Als ihm die beantragte, seinem Alter und seiner Qualifikation nach zustehende Beförderung nicht gewährt wird, greift Kornitzer zu dem Kampfmittel, das ihm das einzig adäquate scheint und sein stärkstes ist: Er verliest vor Beginn einer öffentlichen Verhandlung einen Absatz aus dem Grundgesetz: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

Das Missachten dieses Gesetzes vernichtet Kornitzer, denn seine ganze Person ist Teil des Gesetzes.

War Kornitzer zu Beginn seiner Rückkehr noch im Stande, Freude zu empfinden und mit seiner Frau glücklich zu sein, verliert er mit jedem Schritt der Nicht-Anerkennung durch Bürokratie, Justiz und Gesellschaft auch seine Fähigkeit zu Empathie, zu argumentierendem Dialog und zu abwägender Rationalität; er verliert sich selbst. Seine „Tat“ (das Zitieren des Grundgesetzes) ist nichts als ein letztes, wenn auch persönlich mutiges Aufbäumen, dessen Folgen voraussehbar sind.

Auch die kleine Hoffnung am Ende, dass es für ihn doch noch einen Rest Familienleben gibt (seine kubanische Tochter taucht kurz auf, reist aber rasch wieder ab, sie will als Sängerin Karriere in Paris machen), erweist sich als Fehleinschätzung.

Kornitzer erfährt als Rückkehrer in Deutschland keine Wiedergutmachung. Ursula Krechel sagt in ihrer Dankesrede zur Preisverleihung, sie sehe ihren Roman auch als Versuch einer „persönlichen Wiedergutmachung“.

Zwei Hinweise:

- Ausführliche Darstellungen des Romaninhalts finden sich in diversen Rezensionen, z.B.: *ursula-krechel-landgericht-keuschnig*
- Sehr zu empfehlen zum Thema „Rückkehr“ ist das Sachbuch

Oliver G u e z: Heimkehr der Unerwünschten

Eine Geschichte der Juden in Deutschland nach 1945

München 2011 (Piper)

Christine Czuma

April 2013